

für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf.“

2. In Nummer 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Bekanntmachung des **Heimarbeitersausschusses für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten** vom 26. Juni 1991 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 175 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der letzte Absatz durch folgenden ersetzt:

„Anschrift: Heimarbeitersausschuss für die Herstellung von Schreib- und Zeichengeräten (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen), 40190 Düsseldorf.“

2. In Nummer 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 3

Die Änderung der Bekanntmachungen tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2009

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 759

20320

Gesetz zur Änderung des Landesreisekosten- gesetzes (LRKG), der Trennungsentschä- digungsverordnung (TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG), der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO), des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie zur Verlängerung der Befristung des Landesumzugskostengesetzes (LUKG)

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG)

Das **Landesreisekostengesetz** i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden
- a) in Satz 1 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
 - b) in Satz 2 das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt,
 - c) in Satz 2 Nummer 8 das Wort „Pauschvergütung (§ 15)“ durch die Wörter „Kostenerstattung bei

Auslandsdienstreisen (§ 15)“, in Nummer 9 die Wörter „Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen“ durch die Wörter „Auslagenersatzung bei Reisen aus besonderem Anlass (§ 16)“ ersetzt und entfällt die Nummer 10.

2. In § 2

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch für den Einzelfall oder generell“ eingefügt,
- b) werden in Absatz 1 Satz 4 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,
- c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „schriftlich oder mündlich“ gestrichen und nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „für den Einzelfall oder generell“ eingefügt,
- d) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns sollen für die Erledigung gleichartiger Dienstgeschäfte innerhalb eines zu bestimmenden räumlichen Bereichs generelle Genehmigungen von Dienstreisen oder Dienstgängen erteilt werden. In der generellen Genehmigung soll auch festgelegt werden, welches Beförderungsmittel grundsätzlich zu benutzen ist.“,
- e) wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4,
- f) wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Bei Heim- und Telearbeitsplätzen gilt die zuständige Dienststelle als Dienststätte im Sinne dieses Gesetzes.“,
- g) wird der bisherige Absatz 4 Absatz 6.

3. In § 3

- a) erhalten in Absatz 1 die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:
„Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Dienstreisen und Dienstgänge sind – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.“,
- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Die Planung und Durchführung von Dienstreisen hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen und sonstiger Vergünstigungen zu erfolgen.“,
- c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigem oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.“,
- d) wird der bisherige Absatz 2 Absatz 4 und in Satz 1 das Wort „veranlassen“ durch die Wörter „veranlassen, notwendigen“ ersetzt und in Satz 3 hinter das Wort „unbar“ die Wörter „auf das Bezügekonto“ eingefügt,
- e) entfällt der bisherige Absatz 3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6,
- f) wird nach Absatz 6 der folgende Absatz 7 eingefügt:
„(7) Kehren Dienstreisende in ihre Wohnung zurück, obwohl ein Verbleiben am Geschäftsort geboten wäre, kann Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe des Betrages gewährt werden, der ihnen beim Verbleiben am Geschäftsort zustehen würde. Bei der Ermittlung dieses Betrages werden ansonsten erforderliche Übernachtungskosten mit 200 v. H. der Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 berücksichtigt.“,

- g) der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und der Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch beantragt wird.“,

- h) wird nach dem Absatz 8 der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Die geltend gemachten Auslagen sind grundsätzlich durch Originalbelege nachzuweisen. Auf die Beifügung der Belege soll im Regelfall zunächst verzichtet werden. Die für die Abrechnung zuständigen Stellen können im Rahmen von Stichproben deren Vorlage bis zur abschließenden Bearbeitung verlangen. Werden diese Belege nicht innerhalb von drei Monaten nach Anforderung nachgereicht, ist der Antrag auf Erstattung insoweit zurück zu weisen.“

4. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Reisestellen sind berechtigt, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei kann auf andere, bereits vorhandene Personaldatenbestände zurückgegriffen werden. Aus Personalakten dürfen Name, Dienststelle, dienstliche Kommunikationsadressen, Privatanschrift und Bankverbindung der Beschäftigten an die Reisestelle übermittelt werden.

(2) Die Einrichtung automatisierter Verfahren, die eine Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten durch Abruf ermöglichen, ist zulässig; dabei ist § 9 Absatz 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Dies gilt auch für automatisierte Abrufe der in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Für regelmäßige Datenübermittlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für statistische Zwecke sind nur Auswertungen mit anonymisierten Daten zulässig.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Muss aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Bei Vorliegen triftiger Gründe werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.“

6. In § 6:

- a) werden in Absatz 1 Satz 1 hinter dem Wort „Stehen“ das Wort „geeignete“ und hinter den Wörtern „privaten Kraftfahrzeugs“ die Wörter „im Einzelfall oder generell“ eingefügt,

- b) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalisierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 30 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 20 Cent, höchstens

jedoch 100 € sowie für ein zweirädriges Kraftfahrzeug bei Fahrleistungen bis 50 Kilometer 13 Cent je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 10 Cent, höchstens jedoch 50 € beträgt. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. In § 7

- a) wird in Absatz 2 Nummer 1. erster Spiegelstrich, Nr. 2. erster und zweiter Spiegelstrich das Wort „Sachbezugsverordnung“ jeweils durch das Wort „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt,

- b) wird in Absatz 3 der Satz 2 gestrichen.

8. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ohne Nachweis wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Pauschale in Höhe von 20 Euro gewährt. § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu kürzen.“

9. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „bei Nachweis“ durch die Wörter „gemäß den Regelungen des § 3 Absatz 8“ ersetzt.

10. In § 11

- a) wird in Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 jeweils das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,

- b) werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 jeweils hinter dem Wort „Einstellung“ in Parenthese die Wörter „– auch vor dem Wirksamwerden der Ernennung –“ eingefügt,

- c) wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Anlaß“ durch das Wort „Anlass“ ersetzt,

- d) wird Absatz 4 gestrichen.

11. In § 12 wird in Satz 3 hinter dem Wort „zu“ „§ 18 Abs. 1“ durch „§ 17 Absatz 1“ ersetzt.

12. § 15 wird gestrichen.

13. § 16 wird § 15 und Absatz 2 gestrichen.

14. § 17 wird § 16 und Absatz 2 gestrichen.

15. § 18 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsentschädigung gewährt. Der Abordnung stehen eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 20 Beamtenstatusgesetz gleich.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.“

16. § 19 wird § 18 und Satz 2 gestrichen.

17. § 20 wird § 19.

18. § 21 wird § 20 und erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verordnungsermächtigung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen (§ 15) zu erlassen sowie Umfang und Höhe der Trennungsentschädigung in den Fällen des § 17 und die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 18 festzulegen.“

19. § 22 wird § 21.

20. Nach § 21 wird § 22 mit folgender Fassung angefügt:

„§ 22

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

21. § 23 wird gestrichen.

Artikel 2**Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung**

Die **Trennungsentschädigungsverordnung** vom 29. April 1988 (GV. NRW. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juni 2006 (GV. NRW. S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 7 werden die Wörter „§123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ durch die Wörter „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 wird der folgende Absatz 7 angefügt:
„(7) Reisen zu Fortbildungsmaßnahmen bis zur Dauer von 5 Tagen, die an einem Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgen, sind entsprechend den Regelungen für Dienstreisen zu behandeln.“
3. In § 12 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Satz 4 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 3**Änderung des Landesumzugskostengesetzes**

Das **Landesumzugskostengesetz** vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 684), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das **Landesbesoldungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Ministerialrat“ nach dem Zusatz „- als Landesschlichter -“ der Zusatz „- als Leiter des Arbeitsstabs EPOS.NRW -“ eingefügt.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen R ü t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich für
den Finanzminister
Christa T h o b e n

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
zugleich für
den Innenminister
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
i. V. Karl-Josef Laumann

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
zugleich für
den Minister
für Bauen und Verkehr
Andreas K r a u t s c h e i d

– GV. NRW. 2009 S. 760

46

**Gesetz zur Änderung
des Jugendstrafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

**Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das **Jugendstrafvollzugsgesetz** Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 15 werden nach den Wörtern „geschlossener Vollzug“ ein Komma und die Wörter „Vollzug in freien Formen“ angefügt.
 - b) In der Überschrift des 17. Abschnitts werden nach dem Wort „Anstalten“ ein Komma und das Wort „Einrichtungen“ angefügt.
 - c) In der Angabe zu § 112 werden nach dem Wort „Anstalten“ die Wörter „und Einrichtungen“ angefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „geschlossener Vollzug“ ein Komma und die Wörter „Vollzug in freien Formen“ angefügt.